

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 112 (1986)
Heft: 49

Artikel: Nach der Giftkatastrophe in Basel
Autor: Knobel, Bruno / Görtler, Ralph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-616715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Giftige Bemerkungen

Nach dem immer noch andauernden sogenannten «Erwachen nach der Chemiekatastrophe von Schweizerhalle» hörte man oft den Satz: Wir haben ja nicht gewusst, dass wir auf einem Pulverfass sitzen. Stimmt das wirklich? – Haben wir dieses Wissen nicht einfach verdrängt?

Seit Wochen beschäftigen sich Behörden bis hinauf zur Landesregierung, erboste und erbitterte Kreise der Öffentlichkeit, Fachleute jeder Couleur mit jener Katastrophe in Basel, die den Him-

Von Bruno Knobel

mel verfinsterte und dennoch angebiglich aus heiterem Himmel kam.

Doch schönfärberisch wie noch manches an dieser Geschichte wäre die Behauptung, alles das sei wie ein Blitz aus heiterem Himmel gekommen, denn an An- und Vorzeichen für das alles andere als reinigende Gewitter hatte es keineswegs gefehlt.

Nicht ganz heiterer Himmel

Es heisst, in Basel sei – von wem auch immer – nach der Katastrophe «vertuscht, verheimlicht, beschwichtigt» worden. Ob und allenfalls wie weit das stimmt, mag dahingestellt bleiben. Unbestreitbar dagegen ist, dass ähnliche, wenn auch weniger dramatische Vorfälle in den letzten Jahren mitnichten vertuscht oder verheimlicht, sondern – sobald sie ruchbar wurden – in der Presse stets zeilenträchtig kommentiert worden waren. Und so war es denn von jedermann jederzeit lesbar, was da zum Himmel stank, aus- oder überlief und gefährdete. Das hätte eigentlich schon seit langem und nicht erst heute zur Frage führen müssen: «Welchen Preis wollen wir für unseren Wohlstand bezahlen?»

Es gab ja auch schon früher Brände in Chemiefabriken.

1981: In Zofingen werden 40 Tonnen Säuren und Chemikalien freigesetzt, was auch Schlamm in der Kläranlage vergiftete.

1982: In Pratteln entweicht eine Salzsäure-Gaswolke.

1984: Explosion in der Chemiefabrik Bubenbergl BL.

1985: In Balerna TI geraten 20 Fässer mit Natrium-Hydro-Sulfid in Brand.

1986: Beim Brand in einer Isoliermittelfirma gehen Stickoxide an die Umwelt.

Aber auch ausgeflossen ist schon manches:

1981 fliessen zwischen Woller- und Richterswil 400 l Natronlauge aus einem Tankzug.

1982 laufen in der Kunsteisbahn Seewen SZ 150 l Ammoniak aus, und bei Eglisau gelangen 3500 l Natronlauge in den Rhein.

1984 laufen in der Deponie in Maur-Ebmatingen Chemikalien aus Fässern, in Domat/Ems GR laufen 2000 l Abfallglykol aus, und in Egg verenden Bachforellen wegen Chemikalien.

1985: Grundwasser wird durch chlorierte Kohlenwasserstoffe verseucht, gleich an zwei verschiedenen Orten: Muhen AG und Aarau.

1986: Gegen 5000 l Geweberedder laufen in die Kanalisation von Wetzikon ZH; in Osona-Cresciano gerät pulverisiertes Alkylphenol aufs Bahntrasse, in Basel laufen 400 (oder mehr?) Liter Pflanzenschutzmittel in den Rhein, und in drei verschiedenen Elektrizitätswerken (Rapperswil/Jona, Glarus und Zürich) treten dioxinverwandte Stoffe aus.

Aus der Wolke quillt ...

Und allerlei ist ja auch entwichen:

1983 entweicht in Uetikon eine Wolke von Aluminiumhydrat, in Muttenz hochgiftiges Schwefelwasserstoffgas.

1984 schwebt über Genf eine Bromgaswolke, 1985 über Therwil eine rote Giftgaswolke und über dem Jura eine Wolke Stickstoffperchlorid.

1986 entweicht im Wallis eine Giftgaswolke von 50 m³ Stickoxid und in Basel eine Wolke von hochgiftigem Brom ...

«Aus der Wolke quillt der Segen ...» hatte einst Schiller gepriesen.

Immerhin: Eine naheliegende Schlussfolgerung ergab sich im vergangenen Oktober aus einer «repräsentativen Meinungsumfrage»: 73% der Befragten stellten den Umweltschutz an die erste Stelle eines «nationalen Sorgenkataloges» – gegenüber 71% vor zwei Jahren. Welch gewaltiger Fortschritt!!

Allerdings: Nur die Hälfte der Befragten erklärte sich bereit, zugunsten eines verstärkten Umweltschutzes auch finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen.

Eben!

Was wiegt schwerer?

Anfang November befasste sich im Zürcher Unterland ein Bezirksgericht mit der Frage, was schwerer wiege: Das öffentliche Interesse an der Aufklärung einer Gewässerverschmutzung oder der Anspruch eines Gemeindeparlamentariers, den Namen seines Informanten zu verschweigen. Der Parlamentarier war vertraulich darüber informiert worden, dass eine Firma, die schon mehrfach Gewässer verschmutzt hatte, dennoch weiterhin widerrechtlich Phenol ableite. Der Parlamentarier setzte davon den Gewässerschutz in Kenntnis. In der nachfolgenden Untersuchung weigerte er sich, seinen Informanten zu nennen (da er Pressionen gegen diesen befürchtete), was ihm eine Strafklage wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung eintrug. Sein Verteidiger erklärte, ein Beharren der Justiz auf der Zeugnispflicht müsste künftig wohl immer mehr

Informanten davon abschrecken, Parlamentarier vertraulich über Missstände zu orientieren.

Eben!

Ungemein beruhigend

So lasst uns denn wieder ruhig schlafen, unser neues Umweltschutzgesetz ist ja vorzüglich und seit dem 1. Januar 1985, seit zwei Jahren also – gottlob! – in Kraft. Darin heisst es ungemein beruhigend (z.B. in Art. 10): «Wer Anlagen betreibt oder betreiben will oder Stoffe lagert, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten.»

Und (in Art. 28): «Stoffe dürfen nur so verwendet oder gelagert werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle den Menschen oder seine natürliche Umwelt nicht gefährden können.»

Eben!

PS. Mit Genugtuung nachzutragen bleibt, dass besagte Anklage gegen den Gemeindeparlamentarier inzwischen mit einem Freispruch endete, was bedeutet, dass erstmals übergesetzliche Rechtfertigungsgründe für eine Zeugniserweigerung (wie es für Geistliche, Ärzte und Anwälte gilt) auch für andere anerkannt wurden – zur Wahrung berechtigter öffentlicher Interessen. Aha!

